

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 2. Mai 1994

**zur Genehmigung des von Italien vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Provinz Massa-Carrara, Toscana**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(94/297/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom  
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur  
Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 6a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat der Kommission einen Plan zur Tilgung der  
klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in der  
Provinz Massa-Carrara, Toscana, vorgelegt.Unter Berücksichtigung weiterer Einzelheiten stimmt der  
Plan nach entsprechender Prüfung mit der Richtlinie  
80/217/EWG überein.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan zur Tilgung der klassi-  
schen Schweinepest bei Wildschweinen in der Provinz  
Massa-Carrara, Toscana, wird genehmigt.*Artikel 2*Italien setzt die zur Durchführung des in Artikel 1  
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-  
vorschriften vor dem 1. Mai 1994 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.